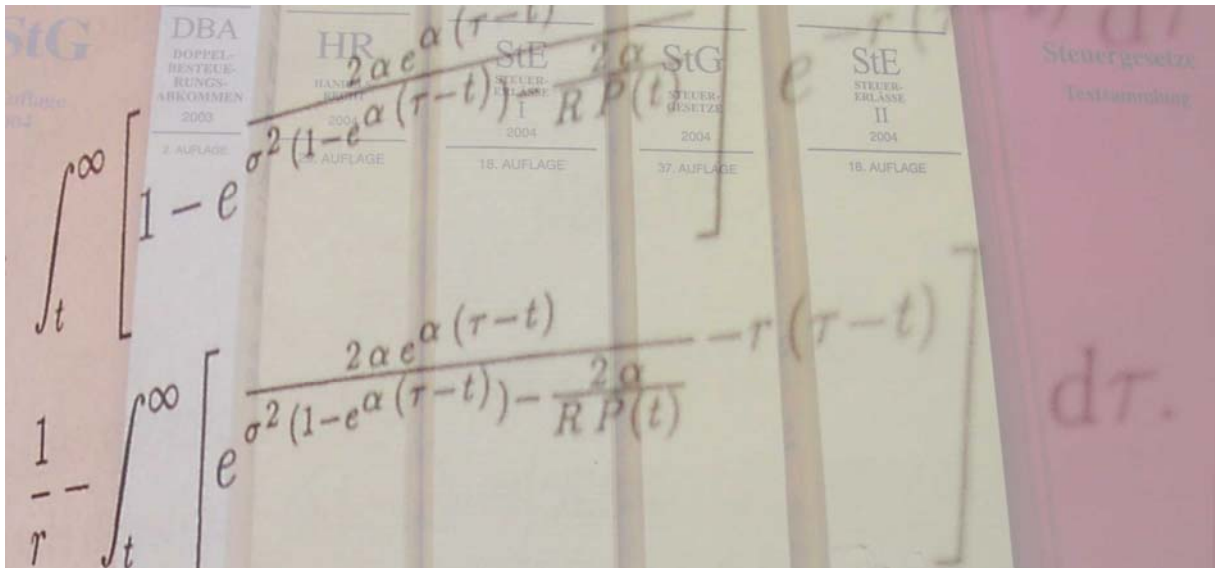


arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 86

Ute Beckmann / Sebastian Schanz

Optimale Komplexität von Entscheidungsmodellen unter Berücksichtigung
der Besteuerung – Eine Analyse im Fall der Betriebsveräußerung

September 2009

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

Optimale Komplexität von Entscheidungsmodellen unter Berücksichtigung der Besteuerung – Eine Analyse im Fall der Betriebsveräußerung

Ute Beckmann* und Sebastian Schanz**

Zusammenfassung: Die Einbindung von Steuern in betriebswirtschaftliche Planungsmodelle ist Standard in der modernen Investitionsrechnung. Allerdings stellt sich die Frage der zu berücksichtigenden steuerlichen Einzelvorschriften und damit die Frage der optimalen Komplexität von Entscheidungsmodellen. Der Beitrag zeigt am Beispiel der Grenzpreisermittlung bei der Veräußerung einer Personenunternehmung, dass weit vereinfachte Entscheidungsmodelle hinsichtlich der Berücksichtigung von Steuern zu Fehlentscheidungen führen. Es wird gezeigt, dass bei Implementierung einschlägiger Einzelvorschriften konträre Ergebnisse im Vergleich zum Modell unter vereinfachter Berücksichtigung der Besteuerung erzielt werden. Zudem zeigt der Beitrag die Auswirkung steuerlicher Einzelvorschriften – insbesondere von Wahlmöglichkeiten – bei der Grenzpreisbildung von Erwerber und Veräußerer von Personenunternehmen.

Schlüsselwörter: Besteuerung, Steuerplanung, Grenzpreis, Veräußerung von Personenunternehmen, Zuflussbesteuerung

JEL-Classification: H21, H24, M21

Abstract: Implementing taxes in decision criteria is common in modern capital budgeting models. However due to innumerable tax law details the question arises to what extent consideration of taxation is optimal. In this paper we show that taking just very basic tax elements into account in capital budgeting models distorts investment decisions. We use marginal prices of sole proprietorships or partnerships respectively for both seller and purchaser. The results show that implementing tax law elements on a very basic level leads to contrary decisions compared to the case where appropriate tax law details are considered. Further we show to what extent tax law details – especially tax electives – affect conclusions of business entity transactions.

Keywords: Taxation, Tax Planning, Marginal Price, Valuation of Business Entities

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Betriebliche Steuerlehre (Prof. Dr. Rolf König), Universität Bielefeld, Postfach 10 01 31, D-33501 Bielefeld, e-mail: ubeckmann@wiwi.uni-bielefeld.de.

** Juniorprofessor für Accounting, Taxes, Finance, Universität Bielefeld, Postfach 10 01 31, D-33501 Bielefeld, e-mail: sschanz@wiwi.uni-bielefeld.de.

1 Einleitung

Dass Steuern die betriebswirtschaftliche Entscheidungsfindung verzerren ist allgemein bekannt.¹ Aus diesem Grund sind Steuern in der Entscheidungslogik zu berücksichtigen. Allerdings sind die in der Realität bestehenden steuerlichen Normen kaum vollständig in Entscheidungskriterien zu integrieren, da durch ihre Vielzahl die Kosten steuerlicher Planung den Nutzen bei Weitem übersteigen. Deshalb sind diejenigen Normen zu identifizieren, die einen wesentlichen Anteil an der verzerrenden Wirkung tragen. In der Praxis finden i.d.R. Abschreibungen und am Rande Rückstellungen Eingang in die Entscheidungsfindung.²

In diesem Beitrag wird anhand der Veräußerung einer Personenunternehmung gezeigt, dass die Vernachlässigung (exakter oder die Berücksichtigung lediglich vereinfachter) steuerlicher Normen zu Fehlentscheidungen führen kann. Dazu wird auf Basis stark vereinfachter steuerlicher Regelungen die Entscheidungssituation des Veräußerers und des Erwerbers modelliert. Anschließend wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage die Entscheidungssituation erneut modelliert. Dabei wird einbezogen, dass die Veräußerung sowohl gegen Barpreis als auch gegen Leibrente und Kaufpreisrate bzw. gegen eine Kombination daraus erfolgen kann. Es zeigt sich, dass unter stark vereinfachter Berücksichtigung der Besteuerung keine Einigungsintervalle bestehen, diese jedoch unter detaillierter Modellierung auftreten können.

Der Beitrag gliedert sich wie folgt: Zunächst findet in Kapitel 2 eine zusammenfassende kritische Würdigung der bereits bestehenden Literatur statt. Kapitel 3 beinhaltet die wesentlichen Annahmen, die für beide betrachteten Modelltypen bindend sind. Zusätzlich werden die untersuchten Szenarien für die Möglichkeiten der Entrichtung des Kaufpreises dargestellt. Anschließend wird in Kapitel 4 die Entscheidungssituation unter vereinfachten steuerlichen Bedingungen abgeleitet bevor in Kapitel 5 die aktuelle Rechtslage integriert wird. Kapitel 6 beinhaltet zunächst eine kurze Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung der einzelnen Szenarien und verdeutlicht die Ergebnisse anhand deterministischer Beispiele. Zusammenfassung und Fazit liefert Kapitel 7.

2 Literatur

Eine Analyse der Vorteilhaftigkeit von Wahlrechten bei der Veräußerung von Personenunternehmen bei Verrentung des Veräußerungspreises ist in der bestehenden Literatur bereits vorhanden. Dabei werden der Barpreis sowie im Fall

¹ Vgl. exemplarisch Wagner/Dirrigl (1980), Wagner (2005).

² Vgl. dazu die Arbeit von Schwenk (2003), welche eine empirische Untersuchung beinhaltet.

der Verrentung des Kaufpreises die Sofort- und Zuflussbesteuerung betrachtet.³

Johne/Wittmann (1980) ermitteln die Vorteilhaftigkeit des Wahlrechts zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung in Abhängigkeit des Lebensalters. Im Ergebnis ist die Zuflussbesteuerung bei jüngeren Veräußerern tendenziell besser, bei älteren Veräußerern überwiegen die Vorteile der Sofortversteuerung. Dirrigl (1988) kommt zu dem Ergebnis, dass tendenziell bei kurzer Rentendauer und hohem Steuersatz die Sofortversteuerung vorteilhaft ist, während bei längerer Zahlungsdauer und niedrigem Einkommensteuersatz die Zuflussversteuerung optimal ist. Nach geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen kommen Kiesewetter/Schipke (2004) zu dem Ergebnis, dass bei sehr hohen Veräußerungsgewinnen die Sofortversteuerung und bei geringen Veräußerungsgewinnen tendenziell die Zuflussversteuerung vorzuziehen ist. Gratz/Müller (2000) kommen zu dem Ergebnis, dass sich durch die Verrentung des Kaufpreises Barwertvorteile in der Größenordnung von bis zu 30% im Vergleich zum Barpreis ergeben. Einen anderen Ansatz wählt Dirrigl (1989), der Äquivalenzrenten zum Barpreis in Abhängigkeit steuerlicher Wahlrechte ermittelt.

Die bisherigen Beiträge unterstellen bei ihren Vorteilhaftigkeitsüberlegungen, dass sich Erwerber und Veräußerer bereits auf einen Preis geeinigt haben. Diese Annahme vernachlässigt jedoch, dass gerade steuerliche Wahlrechte und Einzelnormen Einfluss auf den zu ermittelnden Grenzpreis haben. In unserem nachfolgenden Modell wird deshalb die Transaktionsentscheidung, bei der der Grenzpreis des Erwerbers mindestens dem Grenzpreis des Veräußerers entsprechen muss, explizit modelliert.

3 Allgemeine Modellannahmen

Betrachtet wird im Folgenden eine voll entgeltliche Veräußerung eines gesamten Gewerbebetriebs in Form einer Personenunternehmung, wobei Leistung und Gegenleistung kaufmännisch gegeneinander abgewogen werden.⁴ Die Veräußerung soll entweder durch Vereinbarung eines Barpreises oder wiederkehrender Zahlungen bzw. einer Kombination der beiden Varianten erfolgen. Als wiederkehrende Zahlungen werden Leibrente, Zeitrente und die Zahlung von Kaufpreiskonten in die Untersuchung einbezogen.⁵ Dabei wird jeweils von konstanten, jährlich

³ Vgl. Johne/Wittmann (1980), Dirrigl (1988), Dirrigl (1989), Gratz/Müller (2000), Kiesewetter/Schipke (2004), Kleineidam (1979/1980). Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über den langen Zeitraum zu gewährleisten, muss beachtet werden, dass der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG und die begünstigte Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG Änderungen unterlagen. So wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG im Zeitablauf sukzessive angehoben während die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG sank. Die Ertragsanteile im Fall der Verrentung des Kaufpreises wurden 1993 erhöht und ab 2005 wieder gesenkt. Bis 2002 wurden im Fall der Verrentung die Zinsanteile erst ab Übersteigen des Kapitalkontos besteuert, während der Erwerber die Zinsanteile voll abziehen konnte.

⁴ Die Veräußerung gegen Versorgungs- oder Unterhaltsleistungen ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Zur Abgrenzung der einzelnen Varianten wiederkehrender Bezüge vgl. z.B. Myßen/Jansen/Risthaus (2009).

⁵ Dabei werden abgekürzte und verlängerte Leibrenten, sowie dauernde Lasten nicht explizit betrachtet.

nachschüssigen Zahlungen ausgegangen. Die betrachteten Szenarien der Entgeltvereinbarung und das damit zum Teil gegebene steuerliche Wahlrecht zwischen Zufluss- und Sofortversteuerung auf Seiten des Unternehmensveräußerers gem. R 16 Abs. 11 EStR 2008 sind in folgender Abbildung dargestellt.

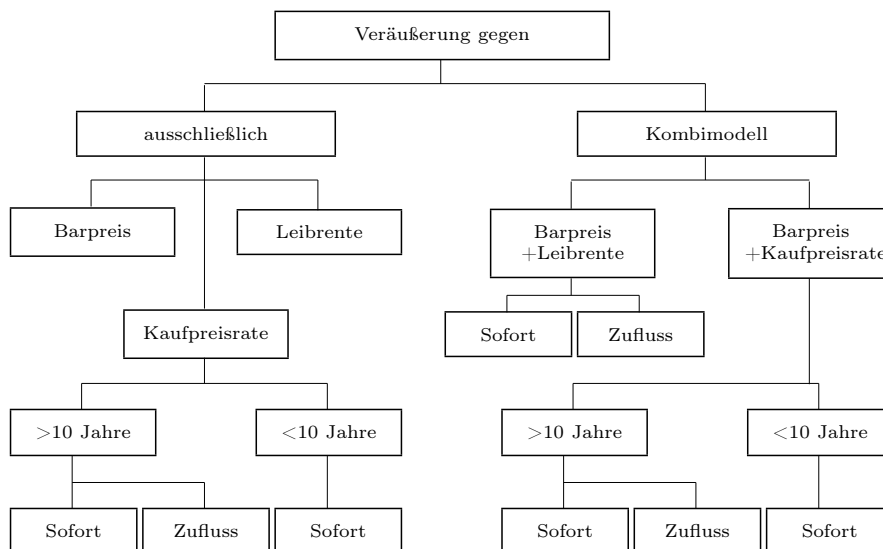


Abbildung 1: Betrachtete Szenarien.

Nach Steuern verbleibende Einzahlungsüberschüsse werden jeweils am Kapitalmarkt zum einheitlichen nachsteuerlichen Zinssatz $i_{s^a} = i \times (1 - s^a)$ angelegt, wobei $s^a = 0,25 \times (1 + s^z)$ den Abgeltungsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag $s^z = 0,055$ darstellt.⁶ Mithin beträgt der Diskontierungsfaktor $q_{s^a} = 1 + i_{s^a}$. Der Erwerber E besitze einen Einkommengrenzsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag i.H.v. $s_E^e = s_E \times (1 + s^z)$ und der Veräußerer V i.H.v. $s_V^e = s_V \times (1 + s^z)$, wobei s^e jeweils mindestens dem Abgeltungsteuersatz s^a entspricht.⁷

Der kombinierte Ertragsteuersatz (s^{er}) besteht aus dem Einkommensteuersatz zuzüglich SolZ (s^e) und der zusätzlichen Gewerbesteuerbelastung (s^g), die sich aus dem Produkt von Messzahl m und Hebesatz h ergibt abzüglich der maximal 3,8-fachen Anrechnung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer. Die Zusatzbelastung durch die Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Anrechnung ergibt sich als $s^g = m \times \min\{3,8; h\} \times (1 + s^z)$. Der kombinierte Ertragsteuersatz der Personenunternehmung beträgt dann $s^{er} = s^e + s^g$.

⁶ Vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m § 32d Abs. 1 EStG. Der Sparer-Pauschbetrag gem. § 20 Abs. 9 EStG sei bereits ausgeschöpft.

⁷ Damit entfällt die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG.

4 Entscheidungsmodell mit vereinfachten steuerlichen Annahmen

Veräußerer und Erwerber der Unternehmung unterliegen keinerlei Liquiditätsrestriktionen. Es fallen weder Veräußerungs- noch Erwerbsnebenkosten an. Die (positiven) Zahlungsüberschüsse Z der Unternehmung, deren Gewinne durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 EStG ermittelt werden, werden von beiden Parteien identisch prognostiziert und fallen mit Sicherheit an. Unter Verwendung des 2-Phasen-Modells der Unternehmensbewertung,⁸ in dem in der ersten Phase bis $t = T$ eine detaillierte Modellierung erfolgt und die zweite Phase $t = T + 1, \dots, \infty$ die unendliche Rente mit konstanten Zahlungsüberschüssen Z_∞ repräsentiert, ergibt sich der Unternehmenswert UW als Barwert der diskontierten Zahlungsüberschüsse nach Steuern im Fall des Veräußerers $(1 - s_V^{er}) \times Z_t$ wie folgt

$$UW^V = \sum_{t=1}^T \frac{(1 - s_V^{er}) \times Z_t}{q_{s^a}^t} + \frac{(1 - s_V^{er}) \times Z_\infty}{i_{s^a} \times q_{s^a}^T}. \quad (1)$$

Der Veräußerer ist nun gerade dann bereit auf die künftigen Zahlungsüberschüsse zu verzichten, wenn er im Entscheidungszeitpunkt $t = 0$ eine adäquate Entschädigung in Form seines Verkäufergrenzpreises GP^V nach Besteuerung des Veräußerungsgewinns in Form des Grenzpreises abzüglich der dem Buchwerts des Eigenkapitals (Kapitalkonto) BW entsprechenden Anschaffungskosten erhält.⁹ Es muss also gelten

$$GP^V - s_{VG} \times (GP^V - BW) \stackrel{!}{=} UW^V \quad \Rightarrow \quad GP^V = \frac{UW^V - s_{VG} \times BW}{(1 - s_{VG})} \quad (2)$$

wobei s_{VG} den Steuersatz auf Veräußerungsgewinne VG darstellt. Geht man davon aus, dass die jährlichen Abschreibungen den jeweils getätigten Ersatzinvestitionen entsprechen sowie der Buchwert dem Teilwert TW entspricht,¹⁰ ergibt sich der Grenzpreis für den Erwerber GP^E unter Berücksichtigung des über $T_{FW} = T = 15$ Jahre linear abzuschreibenden derivativen Firmenwertes¹¹ $FW = GP^E - BW$ als

$$GP^E = \sum_{t=1}^T \frac{Z_t - s_E^{er} \times \left(Z_t - \frac{GP^E - BW}{T} \right)}{q_{s^a}^t} + \frac{(1 - s_E^{er}) \times Z_\infty}{i_{s^a} \times q_{s^a}^T}. \quad (3)$$

⁸ Siehe z.B. Wagner/Rümmele (1995).

⁹ Von einem Veräußerungsverlust wird abstrahiert.

¹⁰ Eine Buchwertaufstockung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 EStG entfällt daher.

¹¹ § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG.

Auflösen von (3) nach GPE ergibt

$$GPE = \frac{1}{1 - \frac{s_E^{er}}{T} \times \frac{q_{s^a}^T - 1}{q_{s^a}^T \times i_{s^a}}} \times \sum_{t=1}^T \frac{(1 - s_E^{er}) \times Z_t}{q_{s^a}^t} - s_E^{er} \times \frac{BW}{T} \times \frac{q_{s^a}^T - 1}{q_{s^a}^T \times i_{s^a}} + \frac{Z_\infty \times (1 - s_E^{er})}{i_{s^a} \times q_{s^a}^T}. \quad (4)$$

Da von einer Grenz Betrachtung ausgegangen wird, sind etwaige Veräußerungsverluste des Verkäufers und Verluste, die durch eine etwaige Firmenwertabschreibung entstehen, sofort verrechenbar. Für die Existenz eines Einigungsintervalls muss der Grenzpreis des Erwerbers gleich hoch oder höher sein als der Grenzpreis des Veräußerers: $GPE - GPV \geq 0$. Werden konstante Zahlungsüberschüsse von $t = 1, \dots, \infty$ angenommen und gilt $s = s_E^{er} = s_V^{er} = s_{VG}$ resultiert aus (4) und (2) kein positives Einigungsintervall für $s \in]0, 1[$, denn in diesem Fall ist der Barwert der Steuerersparnis aus der Firmenwertabschreibung immer geringer als die Steuer auf den Veräußerungsgewinn. Für ein positives Einigungsintervall lässt sich aus (2) und (4) die Bedingung

$$s_{VG} \leq \frac{s_E^{er}}{T} \times \frac{q_{s^a}^T - 1}{q_{s^a}^T \times i_{s^a}} \quad (5)$$

ableiten. Da gilt $\frac{1}{T} \times \frac{q_{s^a}^T - 1}{q_{s^a}^T \times i_{s^a}} < 1$, muss für ein positives Einigungsintervall $s_{VG} < s_E^{er}$ gelten. Eine Ausnahme bildet die im Gesetz nicht vorgesehene Sofortabschreibung des Firmenwertes für steuerliche Zwecke. In diesem Fall würden sich bei $s = s_E^{er} = s_V^{er} = s_{VG}$ die Grenzpreise des Erwerbers und des Veräußerers entsprechen.

5 Modellierung der aktuellen Rechtslage

Der vorangehende Abschnitt zeigt, dass unter den getroffenen steuerlichen Annahmen niemals ein Einigungsintervall besteht, was bedeutet, dass niemals eine Transaktion zustande kommen würde. In diesem Abschnitt wird nun die bestehende Rechtslage unter Berücksichtigung von Einzelvorschriften in das Entscheidungsmodell integriert.¹² Zunächst wird dafür die Behandlung eines etwaigen Veräußerungsgewinns des Verkäufers beschrieben.

Der Veräußerungsgewinn VG eines gesamten Anteils an einem Gewerbebetrieb stellt Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 16 EStG dar. Ein Freibetrag FB nach § 16 Abs. 4 EStG kommt zur Anwendung, wenn der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat. Der Freibetrag beträgt 45.000 € abzüglich des Teils, der 136.000 € übersteigt

$$FB = \beta \times \min\{\max[45.000 - \max(VG - 136.000; 0); 0]; VG\}. \quad (6)$$

¹² Von einer vollständigen Abbildung der geltenden Rechtslage wird auch hier abstahiert. So bleiben z.B. der Freibetrag bei der Gewerbesteuer und Verlustsituationen unberücksichtigt und es finden Grenzsteuersätze Anwendung.

Dabei stellt β eine Binärvariable in Abhängigkeit vom Alter A des Veräußerers, mit $\beta = 1$ für $A \geq 55$ und $\beta = 0$ für $A < 55$ dar. Der Veräußerungsgewinn abzüglich des Freibetrags stellt außerordentliche Einkünfte E_{VG} i.S.v. § 34 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 16 EStG dar in Höhe von

$$E_{VG} = VG - \beta \times FB. \quad (7)$$

Aufgrund der Annahme eines konstanten Grenzsteuersatzes des Veräußerers kann sich aus der Anwendung des § 34 Abs. 1 EStG kein Vorteil ergeben, so dass die außerordentlichen Einkünfte mit dem persönlichen Grenzsteuersatz oder, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat, gem. § 34 Abs. 3 EStG mit 56% des Durchschnittsteuersatzes, mindestens jedoch 15% belastet werden. Die Steuer auf die außerordentlichen Einkünfte S_{VG} beträgt entsprechend

$$S_{VG} = \beta \times \max\{0, 56 \times s_V^e; 0, 15 \times (1 + s^z)\} \times \min\{E_{VG}; 5 \text{ Mio } \text{€}\} + \beta \times s_V^e \times \max\{E_{VG} - 5 \text{ Mio } \text{€}; 0\} + (1 - \beta) \times s_V^e \times E_{VG}. \quad (8)$$

Dabei wird nur derjenige Teil der außerordentlichen Einkünfte erfasst, der 5 Mio. € nicht übersteigt.

5.1 Veräußerung gegen Barpreis

Bei der Veräußerung gegen sofortige Entrichtung des Kaufpreises muss der Veräußerer einen etwaigen Veräußerungsgewinn sofort versteuern, während der Erwerber eine steuerliche Entlastung durch die Geltendmachung eines etwaigen Firmenwertes erst in der Zukunft erfährt.

Bei sofortiger vollständiger Barzahlung eines Kaufpreises GP entsteht ein Veräußerungsgewinn i.S.d. § 34 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 16 EStG, der mit dem begünstigten Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG versteuert wird, sofern der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat. Der Grenzpreis des Veräußerers GP^V entspricht dem Barwert der künftigen Zahlungen aus dem Unternehmen zuzüglich der Steuer auf den Veräußerungsgewinn¹³

$$GP^V = UW^V + S_{VG}. \quad (9)$$

Damit sich die Veräußerung lohnt, muss der Kapitalwert des nachsteuerlichen Entgeltes höher sein, als der ihm entgehende Wert seines Unternehmens, mithin muss für $S_{VG} > 0$ also gelten: $GP^V \geq UW^V$.

Der Erwerber ist im Vergleich zum Veräußerer bereit, einen Aufschlag auf den Barwert der künftigen Zahlungsüberschüsse nach Steuern zu zahlen. Der

¹³ Die Grenzpreise werden im Folgenden als implizite Gleichungen dargestellt, da die Steuer auf den Veräußerungsgewinn S_{VG} bzw. im Fall des Erwerbers die Firmenwertabschreibung ebenfalls vom Grenzpreis abhängt, muss zur Ermittlung des Grenzpreises gelten: $GP^V - UW^V - S_{VG} \stackrel{!}{=} 0$.

Aufschlag entspricht gerade dem Barwert der Steuerersparnis durch die Firmenwertabschreibung, also

$$BW_{\text{FWA}} = \sum_{t=1}^{T_{\text{FW}}} \frac{s_E^{er} \times (GP^E - BW)}{T_{\text{FW}} \times q_{sa}^t}. \quad (10)$$

Im dem Fall, dass $s_E^{er} = s_V^{er}$ gilt, ermittelt sich der Grenzpreis des Erwerbers als

$$GP^E = UW^V + BW_{\text{FWA}}. \quad (11)$$

Wie im Fall der Veräußerers liegt der Grenzpreis des Erwerbers ebenfalls über dem Barwert der künftigen Zahlungsüberschüsse nach Steuern ($GP^E > UW^V$).

5.2 Veräußerung gegen Leibrente

Bei Veräußerung der Unternehmung gegen Verrentung des Kaufpreises kommen zu steuerlichen Überlegungen auch Unsicherheitsfaktoren wie die zu erwartende Restlebensdauer oder der Ausfall der Rente aufgrund einer Insolvenz des Veräußerers hinzu. Als Laufzeit der Rente wird im Folgenden die statistische Restlebenserwartung des Veräußerers im Zeitpunkt des Erwerbs unterstellt. Dabei wird unterstellt, dass die Restlebenserwartung der tatsächlichen Lebenserwartung entspricht. Ausfallrisiken werden nicht betrachtet.¹⁴

5.2.1 Ebene des Veräußerers

Bei der Veräußerung gegen Leibrente hat der Veräußerer ein Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung.¹⁵ Bei der Sofortbesteuerung kommen der Freibetrag und der reduzierte Steuersatz auf Veräußerungsgewinne zur Anwendung. Bei der Zuflussbesteuerung wird kein Freibetrag und kein reduzierter Steuersatz gewährt, dafür kommt eine Besteuerung der Tilgungsanteile erst bei Übersteigen des Kapitalkontos zum Tragen, was einen Barwertvorteil im Vergleich zur Sofortbesteuerung bedeutet. In beiden Fällen erfolgt eine Besteuerung des Zins- bzw. Ertragsanteils.

Sofortbesteuerung: Im Fall der Sofortbesteuerung stellt der in den Rentenzahlungen enthaltene Ertragsanteil α sonstige Einkünfte SE gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG dar. Dieser ist abhängig vom Alter des Veräußerers bei erstmaligem Rentenbezug. Unter der Annahme, dass keine weiteren sonstigen Einkünfte vorliegen, ergeben sich diese in Abhängigkeit vom Jahreswert der Leibrente bei Sofortbesteuerung JW als¹⁶

$$SE = \alpha \times JW - \min\{102; \alpha \times JW\}. \quad (12)$$

¹⁴ In der Praxis wird i.d.R. eine Rückdeckungsversicherung vom Erwerber abgeschlossen, die an den Veräußerer verpfändet wird. Im Fall der Insolvenz sind die Rentenzahlungen an den Veräußerer abgesichert. Die Kosten dieser Versicherung bleiben hier unberücksichtigt.

¹⁵ Vgl. R 16 Abs. 11 EStR 2008.

¹⁶ Dabei findet der Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 102 € nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG Berücksichtigung.

Der Veräußerungsgewinn im Fall der Leibrente bei Sofortversteuerung VG ermittelt sich nun durch den Barwert der jährlichen Rentenzahlungen NPV_0^{JW} abzüglich des Buchwerts des Eigenkapitals

$$VG = NPV_0^{JW} - BW. \quad (13)$$

Der Barwert der Rente für steuerliche Zwecke ist nach § 14 Abs. 1 BewG aus dem Rentenbarwert unter Anwendung des entsprechenden Rentenbarwertfaktors in Abhängigkeit von der statistischen Lebenserwartung LD des Veräußerers zu ermitteln.¹⁷ Er ergibt sich aus dem Mittelwert einer vor- und nachschüssigen Rentenzahlung unter Zugrundelegung eines vom Bewertungsgesetz vorgeschriebenen Zinssatzes i.H.v. $i_{BG} = 5,5\%$

$$NPV_t^{JW} = JW \times 0,5 \times \left[\frac{q_{BG}^{LD-t} - 1}{q_{BG}^{LD-t} \times i_{BG}} + \frac{q_{BG}^{LD-t} - 1}{q_{BG}^{LD-t-1} \times i_{BG}} \right] \quad (14)$$

mit $q_{BG} = 1 + i_{BG}$. Für den Veräußerungsgewinn kann der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG und ggf. die Besteuerung gem. § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen werden. Da der Ertragsanteil per Gesetz als konstant angenommen wird ergibt sich der Grenzpreis bei Leibrente und Sofortbesteuerung als Barwert der Annuität aus Jahreswert abzüglich der Steuer auf den Ertragsanteil, abzüglich der Steuer auf den Veräußerungsgewinn¹⁸

$$GP^V = (JW - s_v^e \times SE) \times \frac{q_{s^a}^{LD} - 1}{q_{s^a}^{LD} \times i_{s^a}} - S_{VG}. \quad (15)$$

Um den Jahreswert zu ermitteln, der im Barwert gerade UW^V ergibt, muss gelten

$$GP^V - UW^V \stackrel{!}{=} 0. \quad (16)$$

Der Barwert der Jahresrente nach Steuern den der Veräußerer mindestens verlangt muss dem Barwert der Zahlungsüberschüsse nach Steuern entsprechen.

Zufussversteuerung: Im Fall der Zufussversteuerung sind die jährlichen Zahlungen in Zins- und Tilgungsanteile aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt nach §§ 13 und 14 BewG oder nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Tilgungs- und Ertragsanteile der jährlichen Rentenzahlungen stellen nachträgliche Betriebseinnahmen gem. § 24 Nr. 2 i.V.m. § 15 EStG dar. Die Tilgungsanteile TA_t werden ab dem Zeitpunkt des Überschreitens des Kapitalkontos (Periode t^*) besteuert, wobei § 16 und § 34 EStG nicht zur Anwendung kommen. Sie ergeben sich aus der Differenz des Barwerts der Leibrente der Periode und der Vorperiode¹⁹

$$TA_t = NPV_{t-1}^{JW} - NPV_t^{JW}. \quad (17)$$

¹⁷ Die statistische Lebenserwartung ist dem BMF-Schreiben vom 20. Januar 2009 zu entnehmen; Geschäftszeichen IV C 2 - S 3104/09/10001.

¹⁸ Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche Lebensdauer der statistischen entspricht.

¹⁹ Vgl. BMF vom 03.08.2004, BStBl. 1 S. 1187, Tz. 1, R. 16 Abs. 11 Satz 7 EStR 2008. Die Ermittlung von NPV^{JW} ergibt sich aus (14).

Die Ertrags- bzw. Zinsanteile ZA_t , welche auch für den Unternehmensübernehmer gelten, ergeben sich abweichend von der Sofortversteuerung aus der Differenz zwischen Jahreswert und Barwertminderung der Periode

$$ZA_t = JW - TA_t \quad (18)$$

und sind ab der ersten Zahlung mit dem persönlichen Einkommengrenzsteuersatz zu versteuern.²⁰ Der Grenzpreis des Verkäufers bei Zuflussversteuerung beträgt dann in Abhängigkeit der Unter- oder Überschreitung des Kapitalkontos (= Buchwert des Eigenkapitals)

$$\begin{aligned}
 GP^V = & \underbrace{\sum_{t=1}^{t^*-1} \frac{JW - s_V^e \times ZA_t}{q_{s^a}^t}}_{\text{vor Überschreitung}} \\
 & + \underbrace{\frac{JW - s_V^e \times (ZA_{t^*} + (\sum_{t=1}^{t^*} TA_t - BW))}{q_{s^a}^{t^*}}}_{\text{im Jahr der Überschreitung}} \\
 & + \underbrace{\sum_{t=t^*+1}^{LD} \frac{JW - s_V^e \times JW}{q_{s^a}^t}}_{\text{nach Überschreitung}}. \quad (19)
 \end{aligned}$$

Der wesentliche Unterschied bei der Ermittlung des Grenzjahreswertes zwischen (15) und (19) besteht in der begünstigten Besteuerung des Veräußerungsgewinns bei Sofortversteuerung mit anschließender Besteuerung eines konstanten Ertragsanteils und der Besteuerung des vom Ertragsanteil abweichenden Zinsanteils im Vergleich zur Besteuerung des vollen Jahreswertes nach Übersteigen des Kapitalkontos im Fall der Zuflussbesteuerung.

5.2.2 Ebene des Erwerbers

Die Behandlung beim Erwerber erfolgt unabhängig von der Ausübung des Wahlrechts des Veräußerers. Der Grenzpreis des Erwerbers ergibt sich aus dem Barwert des Grenzjahreswertes abzüglich der Steuerersparnis durch die Firmenwertabschreibung und der Abzugsfähigkeit der Zinsanteile. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Firmenwert als Differenz des nach den Vorschriften des BewG ermittelten Barwerts des Grenzjahreswertes abzüglich des Buchwertes des Eigenkapitals ergibt ($FWA = NPV^{JW} - BW$). Die Ermittlung des Zinsanteils erfolgt entsprechend (18).²¹ Der Grenzpreis des Erwerbers beträgt

$$GP^E = JW \times \frac{q_{s^a}^{LD} - 1}{q_{s^a}^{LD} \times i_{s^a}} - BW_{FWA} - \sum_{t=1}^{LD} \frac{ZA_t \times (s_E^e + 0,75 \times s^g)}{q_{s^a}^t}. \quad (20)$$

²⁰ BMF-Schreiben vom 03. August 2004, BStBl. 1 S. 1187.

²¹ Vgl. R 6.2 EStR 2008, H 6.10 (Rentenverpflichtung) EStH 2008. Die Berechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5% ist ebenso zulässig.

Die Zinsanteile der Rentenzahlungen sind als Betriebsausgabe abzugsfähig, § 4 Abs. 4 EStG, jedoch bei der GewSt zu 25% nach § 8 Nr. 1 GewStG wieder hinzuzurechnen.²²

5.3 Kaufpreistraten und Zeitrenten

Im Fall der Kaufpreistraten soll eine Stundung des Kaufpreises durch Vereinbarung jährlich nachschüssiger Annuitäten KR erfolgen, wobei explizit eine Verzinsung entsprechend dem Marktzins i vereinbart wird.²³ Die steuerliche Behandlung entspricht grds. derjenigen einer Zeitrente, wenn von der Anforderung der monatlichen Zahlungsweise abstrahiert wird.²⁴

5.3.1 Ebene des Veräußerers

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch bei Kaufpreistraten und Zeitrenten ein Wahlrecht zwischen Zufluss- und Sofortversteuerung. Maßgeblich ist dabei die Laufzeit T der Renten bzw. Raten sowie ihr Charakter hinsichtlich des Versorgungszwecks für den Veräußerer.

Die Sofortversteuerung kommt zwingend zur Anwendung, wenn die Laufzeit der Zahlungen nicht mehr als 10 Jahre beträgt und bzw. oder kein Versorgungs(-neben)zweck vorliegt.²⁵ Der Veräußerungspreis entspricht der Summe der Raten bzw. der darin enthaltenen Tilgungsanteile. Die Zinsanteile gehören zu den Einkünften aus sonstigen Kapitalforderungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG und werden mit dem Abgeltungsteuersatz belastet.²⁶ Der Barwert der Kaufpreistraten NPV^{KR} in Periode t beträgt:

$$NPV_t^{KR} = KR \times \frac{q^{T-t} - 1}{q^{T-t} \times i} \quad (21)$$

und der Veräußerungsgewinn entsprechend

$$VG = NPV_0^{KR} - BW. \quad (22)$$

Die Zinsanteile in t ermitteln sich als

$$ZA_t = (1 - (1 + i)^{t-T-1}) \times KR. \quad (23)$$

²² Der Freibetrag des § 8 Nr. 1 GewStG sei bereits überschritten. Die Hinzurechnung soll zu keinen Anrechnungsüberhängen der GewSt auf die Einkommensteuer führen.

²³ Wenn keine Verzinsung vereinbart wird, dann wird für Zwecke der Besteuerung der Zinssatz des BewG zugrunde gelegt. Zu Hohe Zinsen sind nicht zu beanstanden, vgl. Schmidt/Heinicke (2009) § 4 Rz. 85.

²⁴ Vgl. Schmidt/Weber-Grellet, § 22 Rz. 97. Eine Behandlung entsprechend einer (verlängerten) Leibrente kommt nur bei einer Laufzeit in Frage, die die statistische Lebensdauer übersteigt. Zur Vergleichbarkeit mit der Leibrente wird eine Laufzeit der Kaufpreistraten bzw. Zeitrenten in Höhe der statistischen Restlebensdauer LD angenommen. Es gilt daher im Folgenden $T = LD$ wobei angenommen wird, dass die Restlebensdauer die Detailplanungsphase von $T = 6$ Perioden übersteigt.

²⁵ Vgl. BFH-Urteil vom 23.01.1964, BStBl. III S. 239, BFH-Urteil vom 12.06.1968, BStBl II, S. 653 und BFH-Urteil vom 26.07.1984, BStBl. II S. 829, BMF-Schreiben vom 03. August 2004, BStBl. I S. 1187, Tz. 2.

²⁶ § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG. Vgl. Schmidt/Weber-Grellet (2009), § 20 Rz. 124.

Damit ergibt sich der Grenzpreis des Veräußerers als

$$GP^V = KR \times \frac{q_{s^a}^{T-t} - 1}{q_{s^a}^{T-t} \times i_{s^a}} - \sum_{t=1}^T \frac{s^a \times ZA_t}{q_{s^a}^t} - S_{VG} \quad (24)$$

und damit als Barwert der Kaufpreisraten zum vereinbarten Zinssatz i abzüglich des Barwertes der Steuern auf die Zinsanteile und den Veräußerungsgewinn.²⁷

Ein Wahlrecht zur Zuflussbesteuerung besteht bei einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren und Versorgungs(-neben)zweck. Bei Zuflussversteuerung werden die Zinsanteile ab der ersten Ratenzahlung als nachträgliche Betriebseinnahmen erfasst und unterliegen damit nicht dem Abgeltungsteuer- sondern dem persönlichen Einkommengrenzsteuersatz. Die Tilgungsanteile werden erst ab dem Zeitpunkt des Überschreitens des Kapitalkontos (Periode t^*) steuerlich erfasst.²⁸ Der Grenzpreis beträgt

$$GP^V = \sum_{t=1}^{t^*-1} \frac{KR - s_V^e \times ZA_t}{q_{s^a}^t} + \frac{KR - s_V^e \times (ZA_{t^*} + \sum_{t=1}^{t^*} TA_t - BW)}{q_{s^a}^{t^*}} + \sum_{t=t^*+1}^T \frac{(1 - s_V^e) \times KR}{q_{s^a}^t} \quad (25)$$

und ermittelt sich analog zum Grenzpreis bei Leibrente im Fall der Zuflussbesteuerung.²⁹

5.3.2 Ebene des Erwerbers

Die Anschaffungskosten für die Unternehmung entsprechen dem Barwert der Kaufpreisraten,³⁰ wodurch sich ein derivativer Firmenwert entsprechend dem Veräußerungsgewinn beim Verkäufer ergibt. Die Zinsanteile ermitteln sich grds. anhand der tatsächlichen Vereinbarung.³¹ Der Grenzpreis des Erwerbers setzt sich zusammen aus dem Barwert der Rentenzahlungen zzgl. des Steuerbarwertes der Firmenwertabschreibungen und der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zinszahlungen³²

$$GP^E = KR \times \frac{q_{s^a}^T - 1}{q_{s^a}^T \times i_{s^a}} - BW_{FWA} - \sum_{t=1}^T \frac{ZA_t \times (s_E^e + 0,75 \times s^g)}{q_{s^a}^t} \quad (26)$$

und ergibt sich analog zum Fall der Leibrente.

²⁷ Liegt der vereinbarte Zins unter 3% oder über 9% ist der Barwert für Zwecke der Ermittlung der Zinsanteile anzupassen an die vom BewG vorgeschriebenen 5,5%.

²⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 03. August 2004, BStBl. I S. 1187, Tz. 2.

²⁹ Siehe (19).

³⁰ Vgl. Schmidt/Heinicke (2009), § 4 Rz. 85.

³¹ Vgl. (22) und (23).

³² Auch hier greift die Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 GewStG für die nach § 4 Abs. 4 EStG abzugsfähigen Zinsanteile.

5.4 Kombimodell aus Barpreis und Leibrente

Bei der Betriebsveräußerung gegen wiederkehrende Zahlungen und Barpreis hat der Veräußerer hinsichtlich des Renten- oder Ratenanteils ebenfalls ein Wahlrecht zwischen Zufluss- und Sofortbesteuerung.³³

Der Veräußerungsgewinn im Fall des Veräußerers ermittelt sich aus der Differenz der Summe von Barpreis BP und Barwert der wiederkehrenden Zahlungen einerseits und dem Buchwert des Eigenkapitals andererseits. Der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG darf maximal in Höhe des Barpreises abgezogen werden.³⁴ Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass der Barpreis mindestens dem Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG entspricht. Der Veräußerungsgewinn beträgt im Fall des Barpreises mit wiederkehrenden Bezügen in Form einer Leibrente bei Sofortbesteuerung dann

$$VG = BP + NPV_0^{JW} - BW. \quad (27)$$

Der sich ergebende Grenzpreis beträgt analog zu (15)

$$GP^V = BP + (JW - s_v^e \times SE) \times \frac{q_{s^a}^{LD} - 1}{q_{s^a}^{LD} \times i_{s^a}} - S_{VG}. \quad (28)$$

Für die Zuflussversteuerung sind im Kombimodell zwei Fälle zu unterscheiden. Übersteigt der Barpreis den Buchwert des Eigenkapitals (Fall 1), so kommen § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 3 EStG zur Anwendung und die wiederkehrenden Zahlungen sind von Anfang an nachträgliche Betriebseinnahmen gem. § 24 Nr. 2 i.V.m § 15 EStG. Übersteigt der Barpreis nicht den Buchwert des Eigenkapitals (Fall 2), so kommen § 16 Abs. 4 und § 34 EStG nicht zur Anwendung und die wiederkehrenden Zahlungen sind erst ab dem Zeitpunkt des Überschreitens des Kapitalkontos in voller Höhe nachträgliche Betriebseinnahmen.³⁵ Der Veräußerungsgewinn bei Vereinbarung einer Leibrente beträgt im Fall 1 $VG = BP - BW$. Da der gesamte JW in diesem Fall besteuert wird, ergibt sich der Grenzpreis dann Fall als

$$GP^V = BP + (1 - s_v^e) \times JW \times \frac{q_{s^a}^{LD} - 1}{q_{s^a}^{LD} \times i_{s^a}} - S_{VG}. \quad (29)$$

Im Fall 2 ergibt sich hingegen der Grenzpreis unter Berücksichtigung des Barpreises analog zu (19).

Für den Erwerber ermittelt sich der Grenzpreis analog zu (20). Die zur Ermittlung des derivativen Firmenwerts den Buchwerten gegenüberzustellenden Anschaffungskosten der Unternehmung setzen sich aus dem Barpreis und dem Barwert der Rentenzahlungen zusammen.³⁶

³³ Vgl. R 16 Abs. 11 Satz 9 EStR 2008.

³⁴ Vgl. BFH-Urteil vom 21.12.1988, BStBl. 1989 II, S. 409.

³⁵ Vgl. BFH-Urteil vom 28.09.1967, BStBl. II 1968, S 76, Schmidt/Wacker (2009), § 16, Rz. 248.

³⁶ Der Firmenwert entspricht also dem Veräußerungsgewinn des Erwerbers, vgl. (27).

5.5 Kombimodell mit Kaufpreislraten oder Zeitrenten

Auch im Kombimodell bei Zusammensetzung des Kaufpreises aus Barpreis und Kaufpreislraten oder Zeitrenten unterliegen Kaufpreislrate oder Zeitrente einer äquivalenten steuerlichen Behandlung. Für den Veräußerer ergibt sich im Fall der Kaufpreislraten KR bzw. Zeitrenten im Kombimodell der Veräußerungsgewinn als Differenz des Barwertes der Raten zuzüglich des Barpreises und des Buchwertes des Eigenkapitals.³⁷ Die tatsächlichen Zinsanteile unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dem Abgeltungssteuersatz gem. § 32d Abs. 1 EStG.

Entsprechend der Vorgehensweise im Kombimodell mit Leibrente ist bei Zuflussbesteuerung eine Fallunterscheidung vorzunehmen.³⁸ Der Veräußerungsgewinn ergibt sich für den Fall, dass der Barpreis den Buchwert des Eigenkapitals übersteigt (Fall 1) als $VG = BP - BW$. Die Kaufpreislrate wird voll besteuert. Der Grenzpreis ergibt sich deshalb analog zu (29). Die Ratenzahlungen werden von Anfang an voll besteuert, wobei sowohl die Tilgungs- als auch die Zinsanteile als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem persönlichen Einkommensteuersatz unterliegen. Ist der Barpreis niedriger als das Kapitalkonto (Fall 2), ergibt sich der Grenzpreis analog zu (25) unter Berücksichtigung des Barpreises. Die Zinsanteile sind von Anfang an, die Tilgungsanteile ab dem Zeitpunkt des Übersteigens des Kapitalkontos in der Periode t^* nachträgliche Betriebseinnahmen.

Der Grenzpreis des Erwerbers ergibt sich unabhängig von der Wahlrechtsausübung des Veräußerers analog zu (26). Die Anschaffungskosten des Unternehmens ergeben sich aus dem Barpreis und dem Barwert der Ratenzahlungen.

6 Beispiel

In diesem Abschnitt werden die Modellergebnisse der beiden vorangehenden Kapitel anhand deterministischer Beispiele quantifiziert. Zur Vereinfachung der Interpretation der Ergebnisse ist in Tab. 1 die steuerliche Behandlung der Transaktion für Veräußerer und Erwerber für die betrachteten Szenarien dargestellt.

³⁷ Vgl. (21) und (22).

³⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 03. August 2004, BStBl. I 2004, S. 1187.

	<i>Barpreis</i>	<i>Leibrente</i>	<i>Kaufpreiszinsen</i>	<i>BP+LR</i>	<i>BP+KR</i>
<i>Veräußerer: Sofortver- steuerung</i>	keine Unterscheidung zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung; §§ 16 und 34 EStG.	§§ 16 und 34 EStG auf Basis des Barwerts der Renten nach §§ 12ff. BewG, Ertragsanteil des <i>JW</i> steuerpflichtig nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a bb EStG.	§§ 16 und 34 EStG auf Basis des Barwerts der Renten, Zinsanteil steuerpflichtig nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.	§§ 16 und 34 EStG auf Basis des Barwerts der Renten nach §§ 12ff. BewG, Ertragsanteil des <i>JW</i> steuerpflichtig nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a bb EStG.	§§ 16 und 34 EStG auf Basis des Barwerts der Renten, Zinsanteil steuerpflichtig nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.
<i>Veräußerer: Zufluss- besteuerung</i>	Zinsanteil ist nachträgliche Betriebseinnahme gem. § 24 Nr. 2 EStG, ab Übersteigen des Buchwertes stellt die Rente voll nachträgliche Betriebseinnahme dar.	Zinsanteil ist nachträgliche Betriebseinnahme gem. § 24 Nr. 2 EStG, ab Übersteigen des Buchwertes stellt die Rente voll nachträgliche Betriebseinnahme dar.	Zinsanteil ist nachträgliche Betriebseinnahme gem. § 24 Nr. 2 EStG, ab Übersteigen des Buchwertes stellt die Rente voll nachträgliche Betriebseinnahme dar.	<i>BP > BW</i> : §§ 16 und 34 EStG anwendbar, volle Besteuerung des <i>JW</i> ; <i>BP < BW</i> : keine §§ 16 und 34 EStG, Besteuerung des Zinsanteils als nachträgliche Betriebseinnahme gem. § 24 Nr. 2 EStG bis Übersteigen des <i>BW</i> , anschließend volle Besteuerung.	<i>BP > BW</i> : §§ 16 und 34 EStG anwendbar, volle Besteuerung des <i>JW</i> ; <i>BP < BW</i> : keine §§ 16 und 34 EStG, Besteuerung des Zinsanteils als nachträgliche Betriebseinnahme gem. § 24 Nr. 2 EStG bis Übersteigen des <i>BW</i> , anschließend volle Besteuerung.
<i>Erwerber</i>	Firmenwertabschreibung	Firmenwertabschreibung auf Basis des Barwerts der Renten nach §§ 12ff. BewG, Zinsaufwand Betriebsausgabe.	Firmenwertabschreibung auf Basis des Barwerts der Renten, Zinsaufwand Betriebsausgabe.	Firmenwertabschreibung auf Basis des Barwerts der Renten nach §§ 12ff. BewG, Zinsaufwand Betriebsausgabe.	Firmenwertabschreibung auf Basis des Barwerts der Renten, Zinsaufwand Betriebsausgabe.

Tabelle 1: Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung.

Ein 60-jähriger³⁹ männlicher Einzelunternehmer möchte seinen Gewerbebetrieb veräußern. Der Buchwert des Eigenkapitals beträgt $BW = 300.000$. Die Zahlungsüberschüsse der Unternehmung Z_t weisen für die Detailplanungsphase die folgende Struktur auf:

t	1	2	3	4	5	6
Z_t	550.000	500.000	450.000	400.000	350.000	300.000

Danach werden nachhaltige Zahlungsüberschüsse i.H.v. $Z_\infty = 100.000$ in Form einer ewigen Rente erwartet. Veräußerer und Erwerber besitzen einen identischen konstanten Einkommengrenzsteuersatz i.H.v. 42%. Der Unternehmenswert⁴⁰ UW^V nach Steuern beträgt damit aus Sicht beider Parteien 2.339.395.

Bei der Grenzpreisermittlung werden ebenfalls steuerliche Aspekte einbezogen. Zunächst erfolgt eine vereinfachte Berücksichtigung der Besteuerung entsprechend dem Entscheidungsmodell aus Abschnitt 4. Die Parteien ermitteln den Grenzpreis bei sofortiger Entrichtung des Kaufpreises unter Zugrundelegung ihres persönlichen Grenzsteuersatzes (auch auf den Veräußerungsgewinn). Soll die Entgeltentrichtung in Form wiederkehrender Zahlungen erfolgen, so sollen die Jahreswerte der Zahlungen unter Zugrundelegung eines um den Abgeltungssteuersatz gekürzten Marktzinses i.H.v. 5,5% durch Verrentung des ermittelten Grenzpreises auf die statistische Lebensdauer des Veräußerers (21 Jahre) wie folgt ermittelt werden:

$$\text{Jahreswert} \stackrel{!}{=} GP \times \frac{q_{s^a}^{LD} \times i_{s^a}}{q_{s^a}^{LD} - 1}. \quad (30)$$

Der Grenzpreis des Veräußerers bei vereinfachter Berücksichtigung der Besteuerung i.H.v. 3.331.683 liegt in diesem Fall um 630.365 bzw. der Jahreswert der entsprechenden wiederkehrenden Zahlungen um 45.137 oberhalb desjenigen Betrages, den der Erwerber zu zahlen bereit wäre. Eine Einigung bzw. Transaktion findet nicht statt.

Bei Erweiterung des Entscheidungskalküls um eine detaillierte Berücksichtigung steuerlicher Normen werden die begünstigte Besteuerung außerordentlicher Einkünfte und die unterschiedlichen Formen der Besteuerung von wiederkehrenden Zahlungen einschließlich steuerlicher Wahlrechte in die Betrachtung integriert.⁴¹ Die Ergebnisse sind in Tab. 2 zusammengefasst. Für das Kombi-modell wird jeweils davon ausgegangen, dass 50% des Unternehmenswertes aus Sicht des Veräußerers als Barpreis sofort gezahlt werden.⁴² Die Zeile „ Δ “ gibt jeweils die Differenz aus dem Grenzjahreswert bei Zufluss- und Sofortversteuerung an. Bei positivem Vorzeichen ist die Sofortversteuerung die vorteilhafte Alternative.

³⁹ Dies sei das Alter des erstmaligen Rentenbezugs.

⁴⁰ Vgl. (1).

⁴¹ Vgl. Abschnitt 5 bis 5.5.

⁴² Die Laufzeit des Kaufpreistraten soll der statistischen Lebensdauer entsprechen.

Die Ergebnisse aus Tab. 2 zeigen, dass bei detaillierterer Einbeziehung der steuerlichen Konsequenzen bei jeder betrachteten Form der Entgeltgestaltung eine Einigung zwischen den Parteien möglich ist. Bei (teilweiser) Vereinbarung wiederkehrender Bezüge wird der Verkäufer das Besteuerungswahlrecht zur Zuflussversteuerung nicht ausüben. Der Vorteil der Sofortversteuerung resultiert aus der Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung des § 34 Abs. 3 EStG und der steuerlichen Erfassung der Ertragsanteile, die im Beispiel 22% der Jahreswerte betragen und damit im Vergleich zu den Zinsanteile der ersten Perioden bei Zuflussversteuerung sehr gering sind.⁴³ Letzteres ist auch der Grund für die Vorteilhaftigkeit der Leibrente ggü. der Kaufpreisrate, da bei der Kaufpreisrate die tatsächlichen Zinsanteile der Besteuerung zugrunde liegen. Dieser Nachteil kann auch nicht durch die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei den Zinsanteilen im Fall der Kaufpreisrate kompensiert werden. Im Kombimodell ergeben sich jeweils niedrigere Jahreswerte für die Leibrente und die Kaufpreisrate, da hier zusätzlich der Barpreis in Höhe des hälftigen Unternehmenswertes aus Verkäufersicht gezahlt wird. Der Barpreis übersteigt das Kapitalkonto, so dass die Jahreswerte der Renten bzw. Raten jeweils sofort in voller Höhe besteuert werden.

Entgelt- variante	Barpreis	Leibrente	Leibrente Kombi	Kaufpreis- rate	Kaufpreis- rate Kombi
	Grundbeispiel:				
Verkäufer:					
Sofort	3.014.211	239.131	146.255	245.552	150.209
Zufluss	3.014.211	279.921	178.250	284.978	178.250
Δ:		40.790	31.995	39.426	28.041
Erwerber:	3.332.601	316.124	205.106	315.307	204.576
Intervall:	318.401	76.993	58.851	69.755	54.367
	A = 50				
Verkäufer:					
Sofort	3.964.424	271.978	191.658	276.592	194.938
Zufluss	3.964.424	231.287	165.477	236.442	165.477
Δ:		-40.691	-26.181	-40.150	-29.461
Erwerber:	3.332.601	284.916	184.858	283.435	183.897
Intervall:	-631.823	53.629	19.381	46.993	18.420
	persönlicher ESt-Satz auch auf Kapitaleinkünfte:				
Verkäufer:					
Sofort	3.640.282	255.762	156.973	296.555	182.038
Zufluss	3.640.282	311.629	196.898	314.797	196.898
Δ:		55.867	39.925	18.242	14.860
Erwerber:	4.168.492	340.180	225.463	339.516	225.023
Intervall:	528.210	84.418	68.490	42.961	42.985

⁴³ Der Zinsanteil der ersten Periode bei Zuflussversteuerung der Leibrente beträgt annähernd 70%.

Entgelt- variante	Barpreis	Leibrente	Leibrente Kombi	Kaufpreis- rate	Kaufpreis- rate Kombi
$s_V^e = 25\%$:					
Veräußerer:					
Sofort	3.619.419	272.982	156.286	294.855	168.824
Zufluss	3.619.419	290.640	169.654	293.817	169.654
Δ:		17.658	13.368	-1.038	830
Erwerber:	3.332.601	316.124	169.373	315.307	168.935
Intervall:	-286.818	43.142	13.087	21.490	111
Marktzins $i = 4\%$:					
Veräußerer:					
Sofort	3.741.687	259.062	159.070	266.708	163.791
Zufluss	3.741.687	322.855	200.187	319.864	200.187
Δ:		63.793	41.117	53.156	36.396
Erwerber:	4.304.470	344.786	229.135	344.729	229.097
Intervall:	562.783	85.724	70.065	78.021	65.306

Tabelle 2: Niedrige Zahlungsüberschüsse.

Geht man abweichend von obiger Annahme davon aus, dass der Veräußerer 50 Jahre alt ist und damit nicht die Voraussetzung des § 34 Abs. 3 EStG erfüllt,⁴⁴ so ergeben sich bereits andere, ebenfalls in Tab. 2 aufgeführte Einigungsmöglichkeiten zwischen den Parteien. Eine Einigung ist in diesem Fall nur möglich bei Vereinbarung wiederkehrender Zahlungen, wobei der Veräußerer nunmehr jeweils die Zuflussversteuerung wählen würde. Beide Änderungen im Vergleich zum Ausgangsfall sind darin begründet, dass die begünstigte Besteuerung der außerordentlichen Einkünfte mangels Überschreitung der Altersgrenze nicht beansprucht werden kann. Die Grenzwertwerte aus Sicht des Erwerbers und aus Sicht des Veräußerers bei Zuflussversteuerung sind nunmehr niedriger als im Ausgangsbeispiel, weil hierfür der § 34 EStG keine Rolle spielt und aufgrund der längeren statistischen Lebensdauer⁴⁵ mehr Zahlungen geleistet werden.⁴⁶ Die Abweichung zum Grundfall verdeutlicht die Notwendigkeit der Integration des besonderen Tarifs für außerordentliche Einkünfte in den Entscheidungskalkül.

Wird abweichend von der geltenden Rechtslage davon ausgegangen, dass auch auf Kapitaleinkünfte der persönliche Einkommengrenzsteuersatz zur Anwendung kommt, was ebenfalls einer Einschränkung des Detaillierungsgrades der Berücksichtigung steuerlicher Aspekte im Entscheidungskalkül bedeutete, ergeben sich die in dem dritten Teil von Tab. 2 dargestellten Einigungsintervalle. Eine Einigung ist auch hier in allen Fällen möglich. Die Kaufpreisrate

⁴⁴ Der Freibetrag des § 16 Abs. 4 EStG ist aufgrund der Höhe des Veräußerungsgewinns ohnehin auf Null herabgesenkt.

⁴⁵ Diese entspricht annahmegemäß der tatsächlichen Lebensdauer.

⁴⁶ Die Jahreswerte bei Sofortversteuerung fallen aufgrund des Wegfalls der Begünstigung des § 34 Abs. 3 EStG höher aus.

wird aus Sicht des Veräußerers nachteiliger durch die höhere Besteuerung der Zinsanteile der Kaufpreiskonten. Die Grenzpreise und -jahreswerte erhöhen sich durch die Verringerung des Diskontierungsfaktors q_s und des damit höheren Unternehmenswertes aus Sicht beider Parteien.

Wenn der Veräußerer des Unternehmens einen Grenzsteuersatz von 25% aufweist⁴⁷, so ist die Vorteilhaftigkeit der Ausübung des Wahlrechts zur Zuflussversteuerung von der gewählten Entgeltvariante abhängig. Bei der Kaufpreiskontenrate ergeben sich kaum Unterschiede, da hier nunmehr auf die Zinsanteile in beiden Fällen ein identischer Steuersatz zur Anwendung kommt. Die Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 3 EStG hat nur geringe Auswirkung aufgrund des Mindeststeuersatzes i.H.v. 15%, so dass die Sofortversteuerung nachteiliger wird im Vergleich zum Grundbeispiel. Aus diesem Grund kommt es bei Verhandlung über eine Sofortzahlung zu keiner Einigung.⁴⁸

Wird von einem niedrigeren Marktzins i i.H.v. 4% ausgegangen, der auch für die Verzinsung der Kaufpreiskonten zugrunde gelegt wird, verringert sich wiederum der Diskontierungsfaktor mit den bereits genannten Folgen. Der Steuerstundungseffekt bei der Zuflussversteuerung wird geringer, weshalb eine Sofortversteuerung der wiederkehrenden Zahlungen die bessere Alternative darstellt.⁴⁹

Entgelt- variante	Barpreis	Leibrente	Leibrente Kombi	Kaufpreis- rate	Kaufpreis- rate Kombi
Grundbeispiel:					
Veräußerer:					
Sofort	37.332.589	3.007.858	2.118.438	3.041.291	2.142.016
Zufluss	37.332.589	2.775.295	1.882.755	2.828.820	1.882.755
Δ:		-232.563	-235.683	-212.471	-259.261
Erwerber:	32.370.664	3.184.399	2.098.477	3.174.930	2.092.237
Intervall:	-4.961.935	409.104	215.722	346.110	209.482
A = 50:					
Veräußerer:					
Sofort	39.321.070	2.757.986	1.983.690	2.743.375	1.973.212
Zufluss	39.321.070	2.293.502	1.675.005	2.347.669	1.675.005
Δ:		-464.484	-308.685	-395.706	-298.207
Erwerber:	32.370.664	2.909.470	1.917.303	2.891.843	1.905.687
Intervall:	-6.950.406	615.968	242.298	544.174	230.682
Persönlicher ESt-Satz auch auf Kapitaleinkünfte:					
Veräußerer:					
Sofort	47.843.604	3.154.532	2.244.660	3.897.568	2.773.414
Zufluss	47.843.604	3.175.632	2.184.940	3.207.493	2.184.940
Δ:		21.100	-59.720	-690.075	-588.474
Erwerber:	42.715.945	3.486.447	2.360.160	3.479.092	2.355.180

⁴⁷ Tatsächlich sind die Grenzsteuersätze von der Ausübung des Besteuerungswahlrechts und der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem progressiven Tarif abhängig.

⁴⁸ Vgl. den vierten Teil von Tab. 2.

⁴⁹ Vgl. den letzten Teil von Tab. 2.

Entgelt- variante	Barpreis	Leibrente	Leibrente Kombi	Kaufpreis- rate	Kaufpreis- rate Kombi
Intervall:	-5.127.659	331.915	175.220	271.599	170.238
Marktzins $i = 4\%$					
Veräußerer:					
Sofort	47.154.497	3.138.856	2.232.321	3.361.178	2.390.464
Zufluss	47.154.497	3.148.357	2.164.041	3.178.973	2.164.041
Δ :		9.501	-68.280	-182.205	-226.423
Erwerber:	42.034.088	3.463.092	2.341.111	3.462.436	2.340.668
Intervall:	-5.120.409	324.236	177.070	283.463	176.627

Tabelle 3: Hohe Zahlungsüberschüsse.

Eine Abwandlung des Beispiels dahingehend, dass die Zahlungsüberschüsse der Unternehmung sowie der Buchwert des Kapitalkontos verzehnfacht wird, ist in Tab. 3 zusammengefasst. Dabei wird gleichzeitig der Grenzsteuersatz auf 45% angehoben. Die Umkehrung der Vorteilhaftigkeit von Zufluss- und Sofortversteuerung im Grundfall mit hohen Zahlungsüberschüssen der Unternehmung resultiert aus der nunmehr greifenden Deckelung der begünstigten Besteuerung des § 34 Abs. 3 EStG auf einen Veräußerungsgewinn von 5 Mio. €. Damit verliert die Sofortversteuerung an Attraktivität und eine Einigung ist bei sofortiger Kaufpreiszahlung nicht möglich. Eine Vorteilhaftigkeit der Sofortversteuerung ist bei der Leibrente gegeben, wenn der persönliche Einkommensteuersatz auch auf Kapitaleinkünfte zur Anwendung kommt und wenn der Marktzins 4% beträgt. In diesen Fällen verringert sich der Vorteil aus der Steuerstundung bei Zuflussversteuerung aufgrund des niedrigeren nachsteuerlichen Diskontierungsfaktors.

7 Zusammenfassung und Fazit

Der Beitrag beinhaltet die Modellierung der Entscheidungssituation eines Veräußerers bzw. Erwerbers einer Personenundernehmung unter Berücksichtigung der Besteuerung. Dazu wurde der Kalkül in einem ersten Schritt zunächst unter vereinfachten steuerlichen Annahmen modelliert mit dem Ergebnis, dass bei starker Vereinfachung keine Einigungsintervalle hinsichtlich des zu zahlenden Kaufpreises bestehen und deshalb keine Transaktion zustande kommen kann. Im zweiten Schritt wurden zusätzlich einzelsteuerliche Regelungen sowie Wahlmöglichkeiten einbezogen. Das Ergebnis zeigt, dass unter diesen Annahmen in Abhängigkeit der Entrichtung des Kaufpreises als Barwert, Leibrente, Kaufpreisrate oder einer Kombination dieser Möglichkeiten und der steuerlichen Wahlrechte eine Einigung der beiden Parteien zustande kommen kann. Das bedeutet, dass eine oberflächliche Berücksichtigung der Besteuerung eine Entscheidungsverzerrung nach sich ziehen kann. Im vorliegenden Fall hätte sogar eine Vernachlässigung

der Besteuerung zu keiner Entscheidungsverzerrung hinsichtlich der Durchführung der Transaktion geführt, da sich in diesem Fall die Grenzpreise der beiden Vertragsparteien entsprechen und eine Übertragung zustande gekommen wäre.

Für die optimale Ausübung steuerlicher Wahlrechte zeigt sich, dass bei Möglichkeit der Inanspruchnahme des reduzierten Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 EStG eine Einigung für alle betrachteten Szenarien möglich ist. Für den Veräußerer ist in diesem Fall die Sofortversteuerung optimal. Liegen die Voraussetzungen für die Begünstigung nach § 34 Abs. 3 EStG nicht vor kommt tendenziell nur dann eine Einigung zustande, sofern kein ausschließlicher Barpreis vereinbart wird. In diesem Fall ist die Zuflussbesteuerung vorteilhaft. Liegt der Grenzsteuersatz des Veräußerers unter demjenigen des Erwerbers sinken die positiven Einigungsintervalle. Eine Transaktion kommt dabei eher bei Nichtentrichtung des Kaufpreises als Barpreis zustande. Für sehr hohe Grenzpreise und damit einhergehenden Veräußerungsgewinnen verliert die Begünstigung des § 34 Abs. 3 EStG an Gewicht. Zwar bestehen positive Einigungsintervalle, allerdings ist die Entrichtung des Kaufpreises als Barpreis nicht optimal.

Literaturverzeichnis

Dirrigl, Hans (1988): Unternehmensveräußerung gegen wiederkehrende Bezüge, in: Der Betrieb, 1988, Heft 9, 453–459.

Dirrigl, Hans (1989): Steueroptimale Entgeltvereinbarung bei Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 1989, Heft 2, 114–136.

Gratz, Kurt / Müller, Rolf (2000): Unternehmensverkauf gegen Leibrente, in: Der Betrieb, 2000, Heft 14, 693–696.

Johne, Dietmar / Wittmann, Franz (1980): Zum Wahlrecht bei der Betriebsveräußerung gegen Leibrente - Sofortversteuerung oder Aussetzung der Versteuerung?, in: Der Betrieb, 1980, Heft 15, 704–706.

Kiesewetter, Dirk / Schipke, Jürgen (2004): Unternehmensveräußerung gegen Leibrente – Steueroptimale Ausübung des Wahlrechts zur Sofort- oder Zuflussversteuerung, in: Der Betrieb, Heft 32, 1667–1682.

Kleineidam, Hans-Jochen (1980): Ausgewählte steuerliche Probleme bei der Beendigung unternehmerischer Betätigung, in: Steuerberaterjahrbuch 1979/1980, 357–384.

Myßen, Rudolf / Jansen, Michael / Risthaus, Anne (2009): Renten, Raten, dauernde Lasten, 14. Auflage, NWB Verlag, Herne, 2009.

Schmidt, Ludwig [Hrsg] (2009): Einkommensteuergesetz, 28. Auflage, Verlag C. H. Beck, München.

Schwenk, Anja (2003): Die Wirkung impliziter Steuervorteile des Bilanzrechts – Empirische Untersuchung bei den DAX 100-Unternehmen, Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden.

Wagner, Franz W. (2005): Besteuerung, in: Bitz, Michael / Domsch, Michel E. / Ewert, Ralf / Wagner, Franz W. (Hrsg.): Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 5. Auflage, Vahlen Verlag, München, 407-477.

Wagner, Franz W. / Dirrigl, Hans (1980): Die Steuerplanung der Unternehmung, Gustav Fischer Verlag, Stuttgart.

Wagner, Franz W. / Rümmele, Peter (1995): Ertragsteuern in der Unternehmensbewertung: Zum Einfluß von Steuerrechtsänderungen, in: Die Wirtschaftsprüfung, 1995, Heft 13, 433–441.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern
März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy
April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –
Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –
August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationentafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –
September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerepolitik – Eine Frage des Maßstabs –
Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhof'schen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertarifffunktion 2006

September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment

Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung

Januar 2007, überarbeitet November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich

Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?

Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber von Steuer- und Marktwerten

Februar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior

April 2007, überarbeitet Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Taxinduced distortions of multinationals' investment and production decisions

April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung

April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei

Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip

Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung – Eine empirische Analyse-

Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?

Juli 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?

Oktober 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG

November 2007, überarbeitet März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 42

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 43

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmemodell unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 44

Nadja Dwenger: Tax loss offset restrictions – Last resort for the treasury? An empirical evaluation of tax loss offset restrictions based on micro data.

Mai 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 45

Kristin Schönemann / Maik Dietrich: Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?

Juni 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 46

Christoph Sommer: Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells

Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Rainer Niemann / Sebastian Schanz: Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb

Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 48

Dominik Rumpf: Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 49

Martin Jacob: Welche privaten Veräußerungsgewinne sollten besteuert werden?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 50

Rebekka Kager/ Deborah Knirsch/ Rainer Niemann: Steuerliche Wertansätze als zusätzliche Information für unternehmerische Entscheidungen? – Eine Auswertung von IFRS-Abschlüssen der deutschen DAX-30- und der österreichischen ATX-Unternehmen –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 51

Rainer Niemann / Caren Sureth: Steuern und Risiko als substitutionale oder komplementäre Determinanten unternehmerischer Investitionspolitik? – Are taxes and risk substitutional or complementary determinants of entrepreneurial investment policy?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 52

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 53

Tobias Pick / Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Substitutions- oder Komplementenhypothese im Rahmen der Ausschüttungspolitik schweizerischer Kapitalgesellschaften – eine empirische Studie –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 54

Caren Sureth / Michaela Üffing: Proposals for a European Corporate Taxation and their Influence on Multinationals' Tax Planning

September 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 55

Claudia Dahle / Caren Sureth: Income-related minimum taxation concepts and their impact on corporate investment decisions

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 56

Dennis Bischoff / Alexander Halberstadt / Caren Sureth: Internationalisierung, Unternehmensgröße und Konzernsteuerquote

Oktober 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 57

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Effective profit taxation and the elasticity of the corporate income tax base – Evidence from German corporate tax return data

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 58

Martin Jacob / Rainer Niemann / Martin Weiß: The Rich Demystified – A Reply to Bach, Corneo, and Steiner (2008)

November 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 59

Martin Fochmann / Dominik Rumpf: – Modellierung von Aktienanlagen bei laufenden Umschichtungen und einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 60

Corinna Treisch / Silvia Jordan: Eine Frage der Perspektive? – Die Wahrnehmung von Steuern bei Anlageentscheidungen zur privaten Altersvorsorge
Dezember 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 61

Nadja Dwenger / Viktor Steiner: Financial leverage and corporate taxation
Evidence from German corporate tax return data
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 62

Ute Beckmann / Sebastian Schanz: Investitions- und Finanzierungsentscheidungen
in Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008
Februar 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 63

Sebastian Schanz/ Deborah Schanz: Die erbschaftsteuerliche Behandlung wiederkehrender
Nutzungen und Leistungen – Zur Vorteilhaftigkeit des § 23 ErbStG
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 64

Maik Dietrich: Wie beeinflussen Steuern und Kosten die Entscheidungen zwischen
direkter Aktienanlage und Aktienfondsinvestment?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 65

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Unternehmensnachfolgeplanung innerhalb der
Familie: Schenkung oder Kauf eines Einzelunternehmens nach der Erbschaftsteuerreform?
März 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 66

Claudia Dahle / Michaela Bäumer: Cross-Border Group-Taxation and Loss-Offset in the
EU - An Analysis for CCCTB (Common Consolidated Corporate Tax Base) and ETAS
(European Tax Allocation System) -
April 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 67

Kay Blaufus / Jochen Hundsdoerfer / Renate Ortlieb: Non scholae, sed fisco discimus? Ein
Experiment zum Einfluss der Steuervereinfachung auf die Nachfrage nach Steuerberatung
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 68

Hans Dirrigl: Unternehmensbewertung für Zwecke der Steuerbemessung im Spannungsfeld
von Individualisierung und Kapitalmarkttheorie – Ein aktuelles Problem vor dem
Hintergrund der Erbschaftsteuerreform
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 69

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste
Erbschaftsteuerreform
Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 70

Christoph Kaserer / Leonhard Knoll: Objektivierete Unternehmensbewertung und
Anteilseignersteuern

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 71

Dirk Kiesewetter / Dominik Rumpf: Was kostet eine finanzierungsneutrale Besteuerung von
Kapitalgesellschaften?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 72

Rolf König: Eine mikroökonomische Analyse der Effizienzwirkungen der Pendlerpauschale

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 73

Lutz Kruschwitz / Andreas Löffler: Do Taxes Matter in the CAPM?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 74

Hans-Ulrich Küpper: Hochschulen im Umbruch

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 75

Branka Lončarević / Rainer Niemann / Peter Schmidt: Die kroatische Mehrwertsteuer –
ursprüngliche Intention, legislative und administrative Fehlentwicklungen

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 76

Heiko Müller / Sebastian Wiese: Ökonomische Wirkungen der Missbrauchsbesteuerung bei
Anteilsveräußerung nach Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 77

Rainer Niemann / Caren Sureth: Investment effects of capital gains taxation under
simultaneous investment and abandonment flexibility

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 78

Deborah Schanz / Sebastian Schanz: Zur Unmaßgeblichkeit der Maßgeblichkeit
– Divergieren oder konvergieren Handels- und Steuerbilanz?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 79

Jochen Sigloch: Ertragsteuerparadoxa – Ursachen und Erklärungsansätze

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 80

Hannes Streim / Marcus Bieker: Verschärfte Anforderungen für eine Aktivierung von
Kaufpreisdifferenzen – Vorschlag zur Weiterentwicklung der Rechnungslegung vor dem
Hintergrund jüngerer Erkenntnisse der normativen und empirischen Accounting-Forschung

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 81

Ekkehard Wenger: Muss der Finanzsektor stärker reguliert werden?

Mai 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 82

Magdalene Gruber / Nicole Höhenberger / Silke Höserle / Rainer Niemann:

Familienbesteuerung in Österreich und Deutschland – Eine vergleichende Analyse unter Berücksichtigung aktueller Steuerreformen

Juni 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 83

Andreas Pasedag: Paradoxe Wirkungen der Zinsschranke

Juli 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 84

Sebastian Eichfelder: Bürokratiekosten der Besteuerung: Eine Auswertung der empirischen Literatur

Juli 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 85

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Gleichmäßige Bewertung von Mietwohngrundstücken durch das neue steuerliche Ertragswertverfahren? Eine empirische Analyse

September 2009

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 86

Ute Beckmann / Sebastian Schanz: Optimale Komplexität von Entscheidungsmodellen unter Berücksichtigung der Besteuerung – Eine Analyse im Fall der Betriebsveräußerung

September 2009

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer,
Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, Prof. Dr. Caren Sureth
Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer, Dirk
Kiesewetter, Deborah Knirsch, Rolf J. König, Lutz
Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth, Heiko Müller,
Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn, Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften,
Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,
www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944